

**Satzung vom 20. Juli 2021 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der
gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt vom
18. August 2020
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Die Nummer 3 (Gebührensätze) des § 7 (Gebühren) wird mit Wirkung vom 1. September 2021 wie folgt festgesetzt:

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monatsgebühren ausgegangen – beträgt:

Für den Besuch eines Kindergartens:

	je 12 Monate Kindergarten						
	Regelkindergarten	VÖ-Gruppe	Ganztagesbetreuung 1 Tag/Woche	Ganztagesbetreuung 2 Tage/Woche	Ganztagesbetreuung 3 Tage/Woche	Ganztagesbetreuung 4 Tage/Woche	Ganztagesbetreuung 5 Tage/Woche
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	€ 122,00	€ 152,50	€ 183,00	€ 213,50	€ 244,00	€ 274,50	€ 305,00
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	€ 95,00	€ 118,75	€ 142,50	€ 166,25	€ 190,00	€ 213,75	€ 237,50
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	€ 63,00	€ 78,75	€ 94,50	€ 110,25	€ 126,00	€ 141,75	€ 157,50
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	€ 21,00	€ 26,25	€ 31,50	€ 36,75	€ 42,00	€ 47,25	€ 52,50

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % auf die entsprechende Gebühr erhoben.

Für den Besuch in einer Kleinkindgruppe:

	je 12 Monate Kleinkinderbetreuung								
	VÖ 2 Tage/Woche	VÖ 3 Tage/Woche	VÖ 4 Tage/Woche	VÖ 5 Tage/Woche	Ganztages- betreuung 2 Tage/Woche	Ganztages- betreuung 3 Tage/Woche	Ganztages- betreuung 4 Tage/Woche	Ganztages- betreuung 5 Tage/Woche	Zuschlag bei nur 1 Tag/Woche Ganztagesbetreuung, sonst VÖ
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	€ 181,00	€ 271,50	€ 362,00	€ 452,50	€ 253,40	€ 380,10	€ 506,80	€ 633,50	€ 36,20
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	€ 134,50	€ 201,75	€ 269,00	€ 336,25	€ 188,30	€ 282,45	€ 376,60	€ 470,75	€ 26,90
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	€ 91,00	€ 136,50	€ 182,00	€ 227,50	€ 127,40	€ 191,10	€ 254,80	€ 318,50	€ 18,20
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	€ 36,00	€ 54,00	€ 72,00	€ 90,00	€ 50,40	€ 75,60	€ 100,80	€ 126,00	€ 7,20

Für alle angegebenen Gebührensätze gilt die Währungskennung EUR/Euro.

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben **Haushalt** lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Werden die regulären monatlichen Betreuungszeiten wegen Pandemien oder aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 2. um mehr als 20 % gekürzt, ermäßigt sich die monatliche Gebühr um den Prozentsatz der Betreuungs Kürzung. Ferien- und Schließzeiten nach § 6 1. bleiben bei der Ermittlung der gekürzten Betreuungszeiten außer Betracht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schallstadt, 20. Juli 2021

Sebastian Kiss
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schallstadt, 20. Juli 2021



Sebastian Kiss
Bürgermeister